

Verfasst von Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Datum Juni 2026

Schnupperlehren

Hilfreiche Informationen für Eltern und gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter

Chance Schnupperlehre!

Schnupperlehren bieten den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, die Arbeitswelt zu entdecken und kennen zu lernen und sich darüber klar zu werden, ob die Berufsvorstellungen der Realität und den eigenen Fähigkeiten entsprechen. Schnuppern dürfen die Jugendlichen erst mit 13 Jahren. Die Schnupperlehre sollte parallel zum Berufswahlprozess verlaufen. Die Verantwortung für die Schnupperlehre obliegt in erster Linie den Eltern. Sie unterstützen Ihre Jugendlichen bei der Realisierung der Schnupperlehre, insbesondere durch:

- Vorbereitung der Schnupperlehre mit Ihrem Kind;
- Klärung der allgemeinen Fragen wie: Transport, Verpflegung, Bekleidung ...
- Sensibilisierung für das Einhalten von Verhaltensregeln;
- Kontaktieren der Verantwortlichen des Schnupperlehrbetriebs, falls wichtige Informationen in Bezug auf Ihr Kind nötig sind.

Massgebliche rechtliche Grundlagen

Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. Sept. 2009

Art. 55 Schnupperlehren

1 Die Schnupperlehren werden gefördert, um dem Schüler dabei zu helfen, seine berufliche Eignung zu entdecken, sich zu orientieren und sich ins Berufsleben zu integrieren. Sie können während der Schulferien oder während der Schulzeit stattfinden.

2 Vor Ende der 2. OS ist das Absolvieren einer Schnupperlehre in einem von der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung genau festgelegten Rahmen empfohlen. Sie wird durch den Klassenlehrer koordiniert und zwar mit Unterstützung der Eltern und in Abstimmung mit dem betroffenen Unternehmen sowie nötigenfalls unter Beizug des Berufsberaters.

3 Die Schnupperlehren werden im letzten obligatorischen Schuljahr gefördert.

Wie steht es mit der Versicherung?

A) Schnupperlehren

Krankheit und Unfall

Die Jugendlichen sind während der Zeit der Schnupperlehre inklusive dem Weg vom Wohnort zum Betrieb über die obligatorische Versicherung für den Fall von Krankheit und Unfall geschützt, weitere Anpassungen sind nicht nötig.

Kinder und Jugendliche bis zum erfüllten 20. Altersjahr müssen obligatorisch gegen Krankheit und Unfall im Sinne des KUVG versichert sein, die Eltern (oder die gesetzlichen VertreterInnen) sind dafür verantwortlich, dass für ihre Kinder eine Kranken- und Unfallversicherung abgeschlossen wird.

Die Gemeinden gelten als Kontrollorgan und sind für die Anwendung dieser Versicherungspflicht verantwortlich.

Zusatz-Unfallversicherung

Die Absolvierenden von Schnupperlehren sind durch die obligatorische Unfallversicherung gedeckt (Art. 1 UVG). Die SUVA betrachtet die Schülerinnen und Schüler, die eine Schnupperlehre in einer versicherungspflichtigen Unternehmung absolvieren, im Rahmen des Gesetzes als obligatorisch versichert unter der Bedingung, dass die Interessierten, die in der Unternehmung arbeiten, nicht bloss als Besucher oder als Beobachter angesehen werden.

Der Abschluss von zusätzlichen Versicherungsleistungen (Invalidität, Todesfall oder andere) liegt in der Verantwortung der Eltern.

Haftpflicht

Jugendliche, die während der Schnupperlehre fahrlässig oder gar vorsätzlich Schäden verursacht haben, können dafür verantwortlich gemacht werden. Den Eltern oder Erziehungsberechtigten wird dringend empfohlen, für derartige Schadensfälle eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, sofern nicht bereits eine Privathaftpflichtversicherung in der Familie besteht.

B) Besichtigungen

Versicherung der Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit: Bei bewilligten Besuchen von Unternehmen müssen die Jugendlichen von einer verantwortlichen Person begleitet sein. Gemäss den Bestimmungen der SUVA sind die Besucherinnen und Besucher von Unternehmungen oder Baustellen nicht durch die obligatorische Unfallversicherung gedeckt. Um versichert zu sein, müssen die Interessierten in der Unternehmung tätig sein.

Die Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden gegenüber Dritten ist Sache der Unternehmung. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13.03.1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel und seine Ausführungsverordnungen bleiben vorbehalten.

Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen zum Schutz von jugendlichen Arbeitnehmenden finden Sie in der Jugendarbeitsschutzverordnung (Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz) oder in der Broschüre des Seco zum Jugendarbeitsschutz *Informationen für Jugendliche bis 18 Jahre*. Wir wünschen Ihrer Tochter / Ihrem Sohn erlebnisreiche Schnupper- und Betriebsbesichtigungserfahrungen!

Mariella Venetz
Adjunktin

Quellen:

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070537/index.html> (Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz)
<http://www.seco.admin.ch> → Themen → Arbeit → Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz → Gesundheit und Belastungen → Jugendschutz → PDF-Jugendarbeitsschutz – Informationen für Jugendliche bis 18. Jahre